

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verbindungseinrichtungen mit rechnerischem Nachweis; UN-Regelung Nr. 55, Anhang 6

Frage- oder Problemstellung:

Die UN-Regelung Nr. 55 beschreibt in Anhang 6 die Prüfung der mechanischen Verbindungseinrichtungen oder der Bauteile einer mechanischen Verbindungseinrichtung. Dabei sind physische Prüfungen soweit möglich durchzuführen. Neben den physischen Prüfungen gibt es laut Vorschrift auch die Möglichkeit, bei der Typgenehmigungsprüfung eine rechnerische Einschätzung der Verbindungseinrichtung durchzuführen und auf eine physische Prüfung zu verzichten, wenn der Technische Dienst die Ausführung einer Verbindungseinrichtung als einfache Bauweise bewertet (siehe UN-Regelung Nr. 55, Anhang 6, Nr. 1.1).

Bei einer Konformitätsüberprüfung steht der nachprüfenden Typgenehmigungsbehörde sowie den Marktüberwachungsbehörden frei, auch bei einer rechnerischen Nachweisführung der Festigkeit im Rahmen der Typgenehmigung eine physische Prüfung durchzuführen. Die UN-Regelung Nr. 55 fordert, dass in jedem Fall eine Verbindungseinrichtung, die rechnerisch geprüft wurde, auch einer physischen Prüfung standhalten muss.

Ergebnis:

Im Typgenehmigungsverfahren sind, entsprechend Anhang 6 Nr. 1.1, an Mustern von Verbindungseinrichtungen Festigkeits- und Funktionsprüfungen durchzuführen. Weiterhin wird im Rahmen der Typgenehmigungserteilung ein rechnerischer Nachweis für eine Verbindungseinrichtung, die vom Technischen Dienst als eine in einfacher Bauweise ausgeführte Verbindungseinrichtung bewertet wird, akzeptiert. Der Technische Dienst muss hierbei bestätigen, dass der positive Abschluss einer physischen Prüfung erwartet wird. Daher muss der Prüfbericht ab sofort folgende, sinngemäße Aussage enthalten:

„Es bestehen keine Bedenken, dass diese mittels eines rechnerischen Nachweises geprüfte Verbindungseinrichtung auch die physische Prüfung gemäß dieser Vorschrift besteht.“

Diese Aussage im Prüfbericht ist grundsätzlich auch bei Erweiterungen von Typgenehmigungen erforderlich, wenn an der Verbindungseinrichtung konstruktive Änderungen vorgenommen wurden. Anträge mit Prüfberichten, in denen die Verbindungseinrichtungen gerechnet wurden und die diese Aussage nicht enthalten, werden bis auf weiteres nicht genehmigt.

Im Falle von Stichproben durch den Bereich Konformitätsüberprüfung des KBA kann der Hersteller nach der Ankündigung der Nachprüfung dem KBA unter Beachtung von Anhang 6, Nr. 2.5 der UN-Regelung Nr. 55 einen Vorschlag zur Einspannung bzw. Befestigung der Verbindungseinrichtung auf einem Prüfgestell unterbreiten.

Hierfür zusätzlich benötigtes Prüfequipment für die Prüfstandsanbindung muss dem KBA durch den Hersteller kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Das KBA wird anhand dieser Informationen mit dem nachprüfenden Technischen Dienst die Prüfdurchführung abstimmen.

Flensburg, 26.01.2024
400-27/001#265
Rita Valeria Beck-Maß